

Mandantenrundschriften 2/2003

27.01.2003

Betr.: Existenzgründungszuschuss

Sehr geehrte Damen und Herren!

Arbeitslose, die durch Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden, haben künftig nach § 421 I SGB III Anspruch auf einen monatlichen Existenzgründungszuschuss. Der Zuschuss wird geleistet, wenn der Existenzgründer:

1. in einem engem Zusammenhang mit der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit Entgeltersatzleistungen nach dem Recht der Arbeitsförderung (z.B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe) bezogen hat oder eine Beschäftigung ausgeübt hat, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme oder Struktur Anpassungsmaßnahme gefördert worden ist,
2. nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit Arbeitseinkommen nach § 15 SGB IV erzielen wird, das voraussichtlich 25.000,-- € im Jahr nicht überschreiten wird und
3. keinen Arbeitnehmer oder nur mitarbeitende Familienangehörige beschäftigt.

Mit dieser Regelung soll den Anregungen der Hartz-Kommission zur Gründung einer „Ich - AG“ entsprochen werden. Der Existenzgründerzuschuss wird bis zu drei Jahre erbracht und wird jeweils längstens für ein Jahr bewilligt. Er beträgt im ersten Jahr nach Beendigung der Arbeitslosigkeit monatlich 600,-- € im zweiten Jahr monatlich 360,-- € und im dritten Jahr monatlich 240,-- €. Vor einer erneuten Bewilligung des Zuschusses hat der Existenzgründer das Vorliegen der oben aufgezeigten Voraussetzungen darzulegen.

Überschreitet das Arbeitseinkommen im Jahr 25.000,-- € so kann nach Ablauf des bewilligten Zeitraums der Zuschuss nicht mehr erbracht werden. Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt, das im gleichen Zeitraum aus einer Beschäftigung erzielt wird, wird bei der Ermittlung der für die Förderung maßgeblichen Obergrenze einbezogen.

Die Zahlung eines Existenzgründungszuschusses ist ausgeschlossen, wenn die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit durch Überbrückungsgeld nach § 57 SGB III gefördert wird.

Wenn ein Arbeitsloser einen Existenzgründerzuschuss beantragt besteht die widerlegbare Vermutung, dass der Arbeitslose eine selbständige Tätigkeit ausübt. Eine selbständige Tätigkeit wird angenommen, wenn der Versicherte den Existenzgründerzuschuss tatsächlich erhält.

Der Existenzgründerzuschuss bewirkt allein kein Versicherungsverhältnis als Arbeitnehmer in der Kranken- und Pflegeversicherung. Die Beurteilung ergibt sich aus der Art der Tätigkeit. Um Abgrenzungen zum Beschäftigungsverhältnis vorzunehmen wird in § 7 Abs. 5 SGB IV eine Vermutungsregelung bzw. die Fiktion aufgestellt, dass bei Bezug des Existenzgründerzuschusses eine selbständige Tätigkeit vorliegt. Der Bezieher eines Existenzgründerzuschusses hat sich daher selbst um seine Kranken- und Pflegeversicherung zu kümmern. In der gesetzlichen Rentenversicherung ist er nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VI versicherungspflichtig. Eine freiwillige Versicherung gegen Arbeitslosigkeit ist nicht möglich.

Für die Beitragsbemessung eines freiwillig bei einer Krankenkasse versicherten Existenzgründers gilt mindestens der 60. Teil der monatlichen Bezugsgröße (2003 = 1.785,- €). Für den Beitrag zur Rentenversicherung als rentenversicherungspflichtiger Selbständiger wird ein Einkommen in Höhe der Bezugsgröße (2003 = 2.380,- €), bei Nachweis eines niedrigen oder höheren Einkommens jedoch dieses Einkommen, mindestens jedoch monatlich 400,- € angesetzt.

Gleichzeitig mit der Zahlung des Existenzgründerzuschusses und damit der Möglichkeit eine selbständige Tätigkeit auszuüben, werden die bisherigen Bestimmungen über die Scheinselbständigkeit weitgehend gestrichen.

Mit freundlichen Grüßen